

Rückmeldung

LandesSportBund Sachsen-Anhalt
Referat Breiten- und Gesundheitssport
Maxim-Gorki-Straße 12
06114 Halle (Saale)

Anke Theilemann
Fax: 0345/5279-100
E-Mail: theilemann@lsb-sachsen-anhalt.de

Teilnahme an der Informationsveranstaltung Projekte im sportlichen Bereich 2017 - am 24.08.2016 um 16 Uhr im Zandersaal der AOK Sachsen-Anhalt in Magdeburg, Lüneburger Straße 4

nehme/n ich/wir teil nicht teil

Themenwünsche
.....
.....

Absender:


KSB/SSB/LFV/SV: _____

Name, Vorname: _____

Funktion: _____

Tel.-Nr./E-Mail: _____

Unterschrift

Normgeber:	Ministerium für Inneres und Sport	Quelle:	
Aktenzeichen:	35.11-52200/13	Gliederungs-Nr.:	226
Erlasdatum:	24.04.2013	Fundstelle:	MBI. LSA. 2013, 222
Fassung vom:	24.09.2013		
Gültig ab:	01.10.2013		

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im sportlichen Bereich

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
 - 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
 - 5.2.1 Eigenarbeitsleistungen können als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
 - 5.2.1.1 Kriterien für die Anerkennung
 - 5.2.1.2 Bewertung der Arbeitsleistung
 - 5.2.1.3 Anerkennung und Bewilligung der Arbeitsleistung
 - 5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss
 - 5.4 Bemessungsgrundlage
6. Anweisungen zum Verfahren
 - 6.2 Antragsverfahren
 - 6.3 Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung
 - 6.4 Verwendungsnachweise
 - 6.5 Bewilligungsbehörde
 - 6.6 Formvorgaben
 - 6.7 Prüfrecht
7. Sprachliche Gleichstellung
8. Inkrafttreten

226

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im sportlichen Bereich

Erl. des MI vom 24. 4. 2013 - 35.11-52200/13

Fundstelle: MBI. LSA 2013, S. 222

Geändert durch RdErl. des MI vom 24.09.2013 (MBI. LSA 2013, S. 507)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage des Sportförderungsgesetzes (SportFG) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 620) nach Maßgabe

- a) dieser Richtlinie und
- b) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBl. LSA S. 73),

Zuwendungen für Projekte im sportlichen Bereich.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellender auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Der Zweck der Förderung ergibt sich aus § 7 Abs. 1 SportFG.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die in § 7 Abs. 2 SportFG genannten Maßnahmen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind rechtsfähige und als gemeinnützig anerkannte Organisationen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Landesmittel gesichert ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Von der Anteilfinanzierung kann abgewichen werden, wenn die Anwendung von Bundes- oder EU-Vorschriften, z. B. im Rahmen einer Kofinanzierung von Bundes- oder EU-Programmen, die Ausnahme begründet. Bei der Entscheidung über abweichende Finanzierungsanteile ist das Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers angemessen zu berücksichtigen.

Als Eigenmittel werden alle Zahlungsmittel des Zuwendungsempfängers gewertet, die er zur Finanzierung des Projektes einsetzt sowie seine Eigenarbeitsleistungen.

Nicht zu den Eigenmitteln zählen Zuwendungen des Landes, die über andere Bewilligungsstellen dem Zuwendungsempfänger zur Verfügung gestellt werden, Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, Mittel der Lotto-Toto-GmbH Sachsen-Anhalt oder sonstige Mittel, die auf gesetzlicher Grundlage gezahlt werden. Sie sind im Einzelnen als Drittmittel im Finanzierungsplan auszuweisen.

5.2.1 Eigenarbeitsleistungen können als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

5.2.1.1 Kriterien für die Anerkennung

Bei der Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen ist von folgenden Kriterien auszugehen:

- a) Es muss ein erhebliches Landesinteresse vorliegen.
- b) Es muss sich um Tätigkeiten handeln, die für die Erfüllung des geförderten Projektes erforderlich sind und den in dieser Richtlinie oder dem Zuwendungsvertrag benannten zuwendungsfähigen Ausgaben zugeordnet werden können.
- c) Es können nur Arbeitsleistungen von ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Bürgern berücksichtigt werden, die unentgeltlich erfolgen. Das heißt, dass hierfür keine Personalausgaben als Zuwendung anerkannt oder abgerechnet werden und keine Entlohnung, Aufwandsentschädigungen oder andere Vergütungen, auch nicht von Dritten, gezahlt werden.
- d) Es muss eine nachvollziehbare Kalkulation zur Bewertung und Berechnung der angesetzten Eigenarbeitsleistungen vorliegen.

- e) Es soll eine Erhöhung der Effektivität des Einsatzes staatlicher Fördergelder erreicht werden. Daher muss die Bewertung der jeweiligen Arbeitsleistung stets deutlich unter dem Marktpreis liegen. Es ist grundsätzlich ein Durchschnittswert pro Zeitstunde abgerundet auf volle 50 Cent anzusetzen. Der Durchschnittswert ist unabhängig von der jeweiligen beruflichen Qualifikation der ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Person festzulegen. Maßgeblich ist die Art der Tätigkeit.
- f) Der Nachweis der Eigenarbeitsleistung und deren Bewertung muss im Antrag, im Bewilligungsbescheid und im Verwendungsnachweis ausdrücklich ausgewiesen werden. Die Arbeitsleistungen sind als Eigenmittel aufzuführen. Dabei sind die jeweilige Art der Arbeitsleistung, deren Bewertung und die angesetzten sowie geleisteten Stunden je Arbeitsleistung darzustellen. Die tatsächlich ausgeführte Eigenarbeitsleistung kann die im Antrag oder im Bewilligungsbescheid ausgewiesene Größe überschreiten, wenn damit eine Verringerung der tatsächlichen Ausgaben verbunden ist.
- g) Die Anerkennung der Eigenarbeitsleistung darf nur auf den durch den Zuwendungsempfänger zu erbringenden Eigenanteil angerechnet werden. In den Bewilligungsbescheid ist die Bedingung aufzunehmen, dass die Zuwendung nicht die Summe der tatsächlichen zuwendungsfähigen kassenwirksamen Ausgaben übersteigen darf.

5.2.1.2 Bewertung der Arbeitsleistung

Die Bewertung der Eigenarbeitsleistungen ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

- a) Für die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen ist zur Verfahrensvereinfachung grundsätzlich ein Pauschalwert von 6 Euro pro Stunde zu Grunde zu legen. Bei Verwendung des Pauschalwertes kann auf eine detailliertere Kalkulation der Bewertung verzichtet werden.
- b) Eine höhere Bewertung kann in Abhängigkeit des Schwierigkeitsgrades und des Anspruchs an die Arbeitsleistung mit bis zu 13 Euro pro Stunde bei anspruchsvollen, schwierigen Tätigkeiten erfolgen. Dabei ist eine Bewertung der Arbeitsleistung über den Pauschalwert von 6 Euro pro Stunde hinaus zu begründen und die Kalkulation für die Bewertung offenzulegen.
- c) Die tatsächliche Höhe der angesetzten Durchschnittssätze im Einzelfall soll sich an Vergleichswerten aus marktüblichen Entlohnungen orientieren. Sofern Vergleichswerte vorliegen, darf die Bewertung der einzelnen Arbeitsleistungen sowie der Gesamtsumme der Arbeitsleistungen 70 v. H. der durchschnittlichen Vergütungen bei Vergabe der Leistungen an Unternehmen nicht überschreiten.
- d) In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen besonderer Umstände, die eine besondere fachliche Eignung und Befähigung verlangen (z. B. wissenschaftliche Tätigkeit) unter Angabe einer detaillierten Begründung im Einvernehmen mit der für die Bewilligung zuständigen obersten Landesbehörde eine Bewertung von bis zu 15 Euro pro Stunde erfolgen.

5.2.1.3 Anerkennung und Bewilligung der Arbeitsleistung

Nach Prüfung der Kriterien nach Nummer 5.2.1.1 und der Einhaltung der Bewertungsgrundsätze nach Nummer 5.2.1.2 entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen im Rahmen der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Modalitäten bis zu einer Bewertung von 13 Euro pro Stunde.

Eine Begrenzung des Anteils der Eigenarbeitsleistungen ist nicht erforderlich. Der Wert der Eigenarbeitsleistungen darf das Gesamtvolumen der bewilligten Zuwendung jedoch nicht erhöhen und die Zuwendung insgesamt darf die Summe der tatsächlich getätigten zuwendungsfähigen Ausgaben des Projektes nicht überschreiten.

5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Die Zuwendung soll 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projektes nicht überschreiten (Förderhöchstsatz). Ein Abweichen über 50 v. H. ist erlaubt, wenn das Ministerium der Abweichung zustimmt und die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme von mehr als 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben durch das Land möglich wird. Bei der Entscheidung über abweichende Finanzierungsanteile ist das Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers angemessen zu berücksichtigen.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Ausgaben, die erst durch das Projekt ausgelöst werden und die dem Zuwendungsempfänger ohne das Projekt nicht entstehen würden. Dazu gehören:

- a) projektbezogene Personalausgaben
- b) projektbezogene Sachausgaben

(z. B. für Geschäftsbedarf, Arbeitsmaterialien, Schieds- und Startgebühren, behördliche Genehmigungen für Wettkämpfe, Pokale, Urkunden und Medaillen, Honorare z. B. für Referenten, Reisekosten bis maximal nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Mit Inkrafttreten entsprechenden Landesrechts tritt dieses an die Stelle des Bundesreisekostengesetzes.)

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Antragsverfahren

6.2.1 Die Antragsteller reichen ihre Anträge unter Beifügung eines Votums des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. grundsätzlich bis zum 31.10. des Vorjahres des Bewilligungsjahres bei der Bewilligungsbehörde ein. Diese prüft das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend dieser Richtlinie.

6.2.2 Nach Vorprüfung der eingegangenen Anträge ist dem Ministerium eine Zusammenfassung der Anträge mit einer jeweiligen Bewertung pro Antrag vorzulegen. Zur Erarbeitung einer Prioritätenliste wird eine Arbeitsgruppe „Projektsteuerung“ aus Mitarbeitern des Ministeriums, Vertretern des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. und der zuständigen Behörde gebildet. Die Prioritätenliste stellt nach anschließender Einwilligung durch das Ministerium die Grundlage für die Bewilligung oder Ablehnung der Anträge.

6.2.3 Bei der Festlegung der Prioritätenliste sind Projekte, die aus Bundes- oder EU-Mitteln bezuschusst werden, besonders zu kennzeichnen. Überjährige Projekte sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung möglich.

6.2.4 Anträge, die nach dem 31.10. eingehen, werden, sofern Haushaltsmittel noch zur Verfügung stehen, in jeweiligen Nachfolgeverfahren nach Nummer 6.2.2 behandelt, sofern drei oder mehr vorliegen. Bei weniger als drei Anträgen sind diese vor Bewilligung oder Ablehnung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung dem Ministerium zur Einwilligung vorzulegen.
Für die Bewilligung im Jahr 2013 gilt Folgendes: Die Frist nach Nummer 6.2.4 wird bis zum 24.5.2013 verlängert.

6.2.5 Der Nachweis der Eigenarbeitsleistung und deren Bewertung muss im Antrag, im Bewilligungsbescheid und im Verwendungsnachweis ausdrücklich ausgewiesen werden.

6.3 Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung

Die Bewilligungsbehörde prüft die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie des Haushaltsansatzes und bewilligt nach Entscheidung über die Prioritätenliste durch das Ministerium.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sind zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide zu machen.

6.4 Verwendungsnachweise

Der Zuwendungsempfänger weist die zweckgerechte Verwendung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums durch einen Verwendungsnachweis, bestehend aus Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis, nach. Beträgt die Zuwendung nicht mehr als 50 000 Euro, ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen. Im Sachbericht sind die mit der Zuwendung erreichten Ziele im Einzelnen darzustellen.

6.5 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

6.6 Formvorgaben

Die Bewilligungsbehörde kann die Verwendung von Vordrucken vorschreiben.

6.7 Prüfrecht

Das Ministerium und der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt sind berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.